

Satzung des FAIR Data Infrastructure for Physics, Chemistry, Materials Science, and Astronomy e.V.

§ 1 Name, Sitz

1.1

Der Verein führt den Namen „FAIR Data Infrastructure for Physics, Chemistry, Materials Science, and Astronomy“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „FAIR Data Infrastructure for Physics, Chemistry, Materials Science, and Astronomy e.V.“.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck

2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der theoretischen rechnergestützten und experimentellen Materialwissenschaften, der rechnergestützten Biophysik und der Astrophysik durch den Aufbau und den Erhalt einer Infrastruktur zur Sammlung, Aufbereitung, Analyse und Bereitstellung wissenschaftlicher Daten.

2.2

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Aufbau einer internationalen Infrastruktur der wissenschaftlichen Daten nach wissenschaftlichen Prinzipien;
- b) Unterstützung und Ermöglichung des Austauschs, der Analyse und der wechselseitigen Nutzung wissenschaftlicher Daten;
- c) Aufbewahrung von Forschungsdaten und Erstellen, Weiterentwicklung und Unterhalt von Metadaten sowie Erstellen von normierten Daten;
- d) Aufbau und Erhaltung einer Infrastruktur, die die Daten für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zum Wohle der Gesellschaft auf einfache Weise verfügbar macht;
- e) Durchführung von Tagungen, Symposien, Workshops und Schulungen zur Wissensvermittlung und zum Wissensaustausch zu den unter 2.1 genannten Themen.

2.3

Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

3.1

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jedes ordentliche Mitglied im Verein hat genau eine Stimme. Vertreter einer juristischen Person bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen nach Möglichkeit Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen sein.

3.2

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, handelsrechtlich organisierte Unternehmen oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die mit einem Förderbeitrag den Verein unterstützen. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

3.3

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand (§8) nach freiem Ermessen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und sonstige Vereinsordnungen an. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.4

Für die ordentliche Mitgliedschaft einer Forschungseinrichtung benennt diese einen Repräsentanten der Forschungseinrichtung. In der Mitgliederversammlung nimmt eine Forschungseinrichtung als Mitglied mit einer Stimme teil.

3.5

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung (Brief) an den Vorstand kündigen.

3.6

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Handlungen eines Mitglieds, die den Verein wesentlich schädigen. Mitglieder, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate nach Vorlage der Rechnung nicht zahlen, verlieren ihr Stimmrecht und können ebenfalls ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 5)
- der Vorstand (§ 8)
- das Kuratorium (§10)
- der wissenschaftlich-technische Beirat (§11)

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstandvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugehen.

5.2

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung unter Benennung des Einberufungsgrundes und eines abstimmungsfähigen Antrags durch mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

5.3

Die Mitgliederversammlung wird als Versammlung geführt. Videozuschaltungen sind statthaft. Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig digital als Videokonferenz durchgeführt werden.

5.4

Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Sie kann durch Beschluss Gäste zulassen.

5.5

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie informiert sich über Inhalt und Wirkung der getroffenen Maßnahmen und berät über die zu ergreifenden Maßnahmen.
- b) Sie beschließt über den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht, einschließlich Kassenbericht und Bericht des/der Kassenwarts/Kassenwartin.
- c) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- d) Sie wählt die Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht nach § 8.2 bestimmt werden.
- e) Sie beschließt über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- f) Sie legt die Mitgliedsbeiträge fest.
- g) Sie entscheidet über Satzungsänderungen.
- h) Sie hat zusätzlich die Aufgaben, die ihr durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind.
- i) Sie beschließt eine Geschäftsordnung („rules of operations“), welche die Ausrichtung des Vereins beschreibt. Diese wird jährlich überprüft und neu beschlossen oder bestätigt.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

6.1

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann einen Vertreter/ Vertreterin für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung bestimmen. Mitglieder, die juristische Personen sind, bestimmen eine natürliche Person zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sofern nicht deren gesetzlicher Vertreter teilnimmt. Die Vertretung ist durch das Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich anzukündigen. Der/die Vertreter/Vertreterin des Mitglieds handelt uneingeschränkt mit vollem Stimmrecht.

6.2

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und per Videozuschaltung oder -konferenz verbundenen Mitglieder. Zu den Tagesordnungspunkten ist die schriftliche Stimmabgabe zulässig. Die Stimme muss zu Beginn der Sitzung abgegeben sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

6.3

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Beschlüsse

7.1

Der Verein entscheidet über seine Angelegenheiten durch Beschluss auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Verfahren nach Abs. 7.3.

7.2

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

7.3

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden vom Vorstand formuliert und mit einer Frist von drei Wochen versehen, bis zu deren Ablauf die Stimmen bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden den Mitgliedern alsbald mitgeteilt und in das Protokoll der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aufgenommen.

7.4

Bei Personalwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

§ 8 Vorstand

8.1

Der Vorstand besteht aus nicht mehr als sechs Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne von §26 Abs.1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche regelt, wie der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende bestimmt werden.

8.2

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt (Kooptation). Die geographische Verteilung der Mitglieder soll bei der Berufung angemessen berücksichtigt werden. Sind keine Vorstandsmitglieder im Amt verblieben, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung nach § 5.5d im Ganzen neu gewählt.

8.3

Der Vorstand schlägt eines seiner Mitglieder als Kassenwart/Kassenwartin zur Wahl durch die Vereinsmitglieder vor.

8.4

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Neubestellung des Vorstands im Ganzen oder eines Vorstandsmitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 50% der Stimmen der anwesenden Mitglieder fordert; die Neuwahl muss dann binnen drei Monaten erfolgen.

8.5

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierbei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§9 entfällt.

§ 10 Kuratorium

10.1

Der Vorstand kann ein Kuratorium aus international ausgewiesenen Vertretern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik bestimmen.

10.2

Das Kuratorium berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu aktuellen Entwicklungen und zukünftigen Vorhaben.

10.3

Der Vorstand kann Treffen mit dem Kuratorium veranstalten und deren verhältnismäßige Kosten mit Haushaltsmitteln abdecken.

§ 11 Wissenschaftlich-technischer Beirat

11.1

Der Vorstand kann einen wissenschaftlich-technischen Beirat aus international ausgewiesenen Experten/Expertinnen bestimmen.

11.2

Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu aktuellen Entwicklungen und zukünftigen Vorhaben sowie wissenstechnologischen Strategieentscheidungen.

11.3

Der Vorstand kann Treffen mit dem Beirat veranstalten und deren verhältnismäßige Kosten mit Haushaltsmitteln abdecken.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

12.1

Für die Art und Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

12.2

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden auch bei unterjährigem Austritt oder Eintritt stets für das ganze Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind im Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, bei Neubeitritt einen Monat nach dem Beitritt.

12.3

Natürliche und juristische Personen, welche bis einschließlich September eines Jahres als neue Mitglieder in FAIR-DI e.V. aufgenommen werden, müssen innerhalb eines Monats nach Beitritt den Jahresbeitrag für dasselbe Jahr entrichten. Im Januar des darauffolgenden Jahres muss dann der nächste fällige Jahresbeitrag gezahlt werden. Neumitglieder, welche ab Oktober eines Jahres in FAIR-DI e.V. aufgenommen werden, werden bereits als Neumitglieder des Folgejahres verstanden. Sie müssen daher als ersten zu zahlenden Mitgliedsbeitrag jenen des Folgejahres zahlen. Die Zahlung muss ebenfalls innerhalb eines Monats nach Beitritt erfolgen.

§ 13 Geschäftsstelle

13.1

Zur administrativen Umsetzung des Vereinszwecks wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

13.2

Der Vorstand kann für die Geschäftsstelle und für andere Aufgaben im Rahmen eines verabschiedeten Haushaltsplans Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einstellen, z.B. einen/eine Sekretär/Sekretärin und technisches und wissenschaftliches Personal.

13.3

Die Geschäftsstelle ermittelt den voraussichtlichen jährlichen Finanzbedarf jeweils für das kommende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Mittelverwendung

14.1

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

14.2

Die Mitglieder oder die Vertreter von Mitgliedern oder Beauftragte im Namen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben aber Anspruch auf den Ersatz der angemessenen Kosten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitgliederversammlung kann einen Beschluss zur angemessenen Vergütung von Tätigkeiten im Interesse des Vereins fassen. Etwaige Kosten für Reisen im Rahmen der Tätigkeit für den Verein können, den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes folgend, erstattet werden.

14.3

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten; diese darf den Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.

14.4

Der Verein bestreitet aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die für die Erreichung der Vereinszwecke (§ 2) erforderlichen Ausgaben.

14.5

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 15 Auflösung

15.1

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Verein kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres aufgelöst werden.

15.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.

15.3

Als Liquidatoren werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 16 Sonstiges

16.1

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder des Vereins oder des Vorstands aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

16.2

Für die Schriftform genügt die Textform (z.B. E-Mail) soweit nicht ausdrücklich eine Erklärung per Brief vorgeschrieben ist.